

Ausgewählte Werke von *Augusto Guzzo* in deutscher Übersetzung

Band 9,2,3

Augusto Guzzo

*Humanistische Moralphilosophie –
Die Gerechtigkeit*

aus dem Italienischen übersetzt und
herausgegeben von Michael Walter Hebeisen

Biel/Bienne: Schweizerischer Wissenschafts- und Universitätsverlag, 2023

Titel der Originalausgabe:

La moralità (L'uomo), Torino: Edizioni di "Filosofia", 2. A. 1967 (1. A. 1950).

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Guzzo, Augusto:

Ausgewählte Werke in deutscher Übersetzung / Augusto Guzzo. – Biel/
Bienne:

Schweizerischer Wissenschafts- und Universitätsverlag

NE: Hebeisen, Michael Walter [Hrsg.]: Guzzo, Augusto: [Sammlung]

Bd. 8,2,3: Humanistische Moralphilosophie –
Die Gerechtigkeit/

aus dem Italienischen übersetzt und
hrsg. von Michael Walter Hebeisen. – 2023

ISBN 978-3-7494-7154-6

© 2023, Schweizerischer Wissenschafts- und Universitätsverlag in Biel. –
Printed in Germany. –

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschliesslich seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt. Wiedergabe nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags.

Gesetzt aus der Palatino 12/10p von Linotype

Druck auf säure-, holz- und chlorfreies FSC®-zertifiziertes Papier
Herstellung und Vertrieb: Books on Demand GmbH, D-Norderstedt

Inhaltsverzeichnis

Substantiierte Inhaltsübersicht des dritten Teils 5 - 15



Augusto Guzzo: Ethik und Moral
(L'uomo – La moralità, Torino: Edizioni di "Filosofia", 1967) 545 - 872

Vorwort zur ersten Auflage 1950 17 - 23

Vorwort zur zweiten Auflage 1967 [mit entstehungs-
 geschichtlichen und werkbiographischen Angaben] 23 - 87

Erster Teil: Die Option von Ethik und Moral

- I. Wahrheit und Universalität
- II. Universalität und Soziabilität
- III. Ethik, Moral und Dualität
- IV. Wahlfreiheit
- V. Das Böse
- VI. Das Gute

Zweiter Teil: Die menschliche Gemeinschaft

- I. Der Gesichtspunkt der Gemeinschaft
- II. Die Kollektivgüter, das Gemeinwohl
- III. Die Nützlichkeit, die Zweckmässigkeit
- IV. Zweifelsfragen
- V. Revisions-, Reformbedarf
- VI. Konklusionen

Dritter Teil: Die Gerechtigkeit 545 - 872

- I. Denken und Handeln 545
- II. Was soll ich tun, und wie soll ich es tun? 562
- III. Handeln und Verhalten 574
- IV. Geltendmachung von Rechtsansprüchen, Positivierung
 des Rechtsgesetzes 643
- V. Die Rechtsgemeinschaft 733

VI. Institute, Institutionen der Rechtsordnung 772

Vierter Teil: Die karitative Liebe

- I. Empfindungen und Grundstrukturen
- II. Caritas und Justitia
- III. Opfer und Berufung, Aufopferung und Bestimmung
- IV. Ideen, Ideale und Prinzipien
- V. Sympathie und Liebe
- VI. Geniereichtum und Enthusiasmus
- VII. Ethizität, Moralität und Religiosität
- VIII. Religiöse Ethik - Grundcharakter
- IX. Religiöse Ethik: Lebensauffassungen
- X. Religiöse Ethik: Auffassungen vom Tod und von der Ewigkeit

*Diskussion und Begründungen**Substantiierte Inhaltsübersicht*

Personenverzeichnis



Substantiierte Inhaltsübersicht des dritten Teils

Dritter Teil: Die Gerechtigkeit

I. Denken und Handeln

- 1.1 *Gerechtigkeit in exteriore homine und Karitas in interiore homine, als unabdingbare und unverwechselbare Aspekte von Ethik und Moral.*
- 1.2 *Gerechtigkeit und Karitas haben auch, aber nicht ausschliesslich oder vornehmlich einen praktischen Grundcharakter; Denn auch das kontemplierende Schaffen, das Denkwerk hat ins Werk gesetzt zu werden, und es lassen sich durchwegs nur Ideen und Ideale praktisch in die Tat setzen; "Praxis" erweist sich als eine Ausführung, als eine Umsetzung; Gleichwie alles und jedes (und sogar die Askese) der Notwendigkeit unterliegt, realisiert, aktuell verwirklicht zu werden, so stellen sich auch die Liebe und die Achtung vor dem eigenen Schaffen einer solchen Realisierung, vor dem Akt der Ins-Werk-Setzen immer schon als Ausprägungen der karitativen Liebe und der Gerechtigkeit.*
- 1.3 *Das Aufleuchten des Denkwerks im Handeln, das Aufscheinen der Denkaktivität im Tun und Lassen verfügt nicht über eine eigentlich pragmatische Bedeutung, weil das Handeln, die Handlungspraxis ganz im Gegensatz dazu über einen intrinsischen Wert, über eine inhärente Bedeutung verfügen, von denen sie als Inspirationsquelle motiviert werden; Dieses Aufblitzen übersteigt den blossen Pragmatismus, wenn man schon nur das "eigentliche" Interesse ausmacht; Oder auch wenn man die Ordnung als eine immerhin äusserliche Ausprägung der Gerechtigkeit hochhält; Und auch dann, wenn man Lebensenergie und Tatkraft für sich einbehält, um sie für andere zutiefst empfundene Aktivitäten aufzubewahren; Also kommt der "Praxis" keine "pragmatische", "pragmatistische" Bedeutung zu, die sich von Ethik und Moral trennen liesse, sondern es kommt zu einer "Praxis der Urteilkraft", welches auch die menschliche Aktivitäten seien, ob diese kontemplativ oder konstruktiv, beziehungsweise kreativ ausfallen.*

II. Was soll ich tun, und wie soll ich handeln, wie soll ich mich verhalten?

- 2.1 *Man kann nicht richtig handeln (Richtigkeit im Sinn der "Form" von Ethik und Moral), ohne ein besonderes Verhalten individuell auszuprägen (als "Materie", als "Gegenstand" oder "Inhalt" von Ethik und Moral), worin denn die beste Art und Weise der ethisch-moralischen Lebensführung bestehe; Wenn das Leben nun aber aus lauter Einzelfällen besteht, dann müssen auch die Antworten auf die ethisch-moralischen Fragestellungen unendlich differenziert ausfallen; Eine Typisierung von ähnlichen, vergleichbaren Fällen des menschlichen Lebens, und die Anwendung, die Applikation dieser Normen auf typische Problemlösungen und Fragestellungen, sind auf den Gebieten der ethisch-moralischen Regeln und Vorschriften, sowie der Rechtsnormen gerechtfertigt, wobei aber der einzelne Mensch darüber hinaus auch noch das tiefere Bedürfnis verspürt, individuell-persönlichen Geboten seines Gewissens, seines Empfindungslebens nachzukommen.*
- 2.2 *Ethik und Moral bestehen darin, die "normative Massgabe", die "Regeln" und "Normen" für das eigene Handeln und für das Verhalten der Anderen auszumachen und zu bestimmen, und diesen Folge zu leisten, Nachachtung zu verschaffen, dazu aber auch noch den höchstpersönlichen Pflichtenstellungen, den eigenen Obliegenheiten gegenüber Gott und dem eigenen Gewissen nachzukommen; Gleichwie die grundlegend situationsgebundene Wesensverfassung des Menschen über gewisse Variationen und Varianten verfügt, entspre-*

chend den besonderen Umständen und der partikulären Konstellation, so verweist die grundsätzliche Erwidern auf die Pflichten von Ethik und Moral – die Bezeugung von Achtung und die Betätigung der Liebe zur freiheitlichen Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen und seiner individuellen Mitmenschen – mit ihrer ganzen Bandbreite auf die je partikulären ethisch-moralischen Problemantworten und auf die je situativen Problemlösungen.

III. Handeln und Verhalten

- 3.1 *Es gibt eine unmittelbare, aber vertrackte Verbindung zwischen Herz und Hand, zwischen der Tatkraft und den Handlungsakten, wobei es einerseits keine Aktivitäten gibt ohne ein beherztes Wollen, und weil der Wille zum Handeln gar nicht auskommen kann, ohne sich in Handlungsakten niederzuschlagen (sodass man beides tunlichst auseinanderzuhalten hat, wenn man bezweckt, dass die Handlungsakte nicht den Sinn und Geist zu erkennen geben, oder von den Akten überhaupt verschieden ausfallen kann, die ins Werk gesetzt werden sollen); Und weil das Herz, der Sinn andererseits dem aktiven Handeln, den Handlungsakten als Inspirationsquelle dient, damit aber nicht zusammenfällt, sodass man ein Urteil über die intentionale Absicht zum Handeln, ein anderes über das vollführte Handeln, über den Handlungserfolg auszusprechen hat.*
- 3.2 *Diejenige Intention wird zur ausschlaggebenden oder richtungweisenden, die dem Subjekt mittels einer immanenten Regelmässigkeit sein Handeln oder Verhalten eingibt, die als gesollt zu vollführen sind; Die Bestrebung des Subjekts, immer wieder neue Direktiven des eigenen Handelns oder für das fremde Verhalten zu erproben, fällt durchwegs divers aus, variiert unablässig; Und doch bleiben die Umstände, die Situationsbindung für alle Menschen in ihrer menschlichen Existenz gleichartig aus; Denn diese menschliche Grundverfassung, diese allgemein-menschliche Konstellation ist von der vitalen Notwendigkeit gekennzeichnet, das Überleben zu sichern, sich selber am Leben zu erhalten, sich fortwährend zu bewahren, dies angetrieben von der Grundforderung, nach der "eigentlichen", "abschliessenden" Auflösung für die eigene schwierige Lage und Situation zu suchen, und eingebunden in die geschichtliche Entwicklung, die danach verlangt, dass immer wieder neuartige Grundfragen zu beantworten, Grundprobleme zu lösen sind; Gegenübergestellt mit solchen immer wieder neuen Problemfragen hat der Mensch auch immer wieder neuartige Entwürfe für Antworten vorzuschlagen und Lösungsversuche zu unternehmen.*
- 3.3 *Die vordringliche Fragestellung geht dahin, ob die Direktiven für das Handeln provisorisch übernommen werden, um sie zu erproben und unter Beweis zu stellen, zu bewahrheiten, oder ob ihnen Achtung entgegengebracht und Folge geleistet wird, weil sie als gerecht anerkannt werden; Eine Regel oder Norm lässt sich immer nur an dem Ziel und Zweck erweisen, unter Beweis zu stellen, zu bewahrheiten, dass sie die einzig gerechte sei, und eine solche Verifikation der Gerechtigkeit lässt sich immer nur durch die Betätigung erbringen, weil die Verwendung, die Zweckdienlichkeit von der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Norm zeugt, auf die Normativität hinweist, auch wenn diese utilitaristische oder ökonomische Zweckorientierung weit davon entfernt ist, selber an die Stelle von Wahrheit und Gerechtigkeit zu treten.*
- 3.4 *Wenn eine Direktive oder Maxime für das Handeln einmal zur Norm erhoben wird, weil sie als richtig und gerecht erkannt worden ist, dann nicht dies kein blosser Willensausdruck; Vielmehr nimmt die Gesetzmässigkeit oder Normativität eine ideelle Persönlichkeit an; Deshalb verlangt sie auch danach, von denen befolgt zu werden, die sie anerkannt haben, und weist diesen je nach Massgabe von deren Differenz auch differenzierte Funktio-*

nen und Aufgaben zu; Wenn man eine Norm aus dem Grund achtet, weil man sie für richtig, als gerecht erachtet, erhebt diese Normativität zu seinem Bewusstseinsgehalt, verleiht ihr Sinn und Bedeutung, woher denn auch der Geltungsgrund der Norm rührt, und von wo aus den Bewusstseinsträgern, die dazu befähigt sind, die Richtigkeit oder Gerechtigkeit einzusehen, denn auch die Macht verliehen wird, sich über diejenigen zu setzen, die dazu nicht in der Lage sind; Jede "Gesetzmässigkeit" oder "Normordnung", die äusserlich in Geltung steht, entspricht heteronom der Souveränität, den die Norm auf das Bewusstsein, auf das Gewissen ausübt, von denen sie autonom als richtig und gerecht anerkannt worden sind.

- 3.5 Wenn das reine Sollen, die reine Normativität schon keine bestimmten, besonderen Pflichten auferlegen kann, dann hat der einzelne Bewusstseins- oder Gewissensträger nach Massgabe der zum Willensinhalt erhobenen Intention als ethisch oder unethisch, moralisch oder unmoralisch, als werthaft oder unwert beurteilt und bewertet zu werden, wobei das Handeln, das Verhalten gemäss der Legalität, der Rechtmässigkeit oder Rechtsgesetzmässigkeit zu beurteilen ist, je nachdem ob der Handlungsträger auch tatsächlich, wirklich, eigentlich der besonderen Vorschrift gefolgt ist, wobei das eine Urteil, die eine Bewertung nicht ein anderes Urteile, eine andere Bewertung ersetzen kann, noch darin Eingang finden kann; Die beiden Beurteilungen und Bewertungen können einander durchaus auch nicht entsprechen, da sie voneinander verschieden und zu unterscheiden sind, und zwar immer dann, wenn dem glühenden Eifer der Gewissenhaftigkeit der Treffsicherheit in der Durchführung, der Akkuratess im Vollzug nicht gewachsen ist; Man kann zwar schon den Versuch unternehmen, die Möglichkeiten analytisch zu untersuchen (ohne sie dadurch abschliessend zu behandeln), dass die intentionale Handlungsabsicht und der extensionale Handlungserfolg zueinander in einem Korrespondenzverhältnis zu stehen kommen, oder immerhin dazu neigen, einander zu entsprechen; Die Ethizität oder Moralität der Intentionalität der Gesinnung und die Legalität des Handelns, des Verhaltens, die man nicht ausser Acht und Betracht lassen darf, die aber auch nicht zusammenfallen können, bilden nicht zwei verschiedene Sphären, sondern bestehen vielmehr in zwei Beurteilungen, zwei Bewertungen, die sich nicht aufeinander rückführen lassen, wobei sich beide Dimensionen der Innerlichkeit und Äusserlichkeit immer auf die eine und gleiche Sphäre des menschlichen Handelns, der menschlichen Existenz beziehen.
- 3.6 Die Legalität der Handlungsakte, die in Entsprechung zu ethisch-moralischen Normen stehen, bezieht sich auf die intersubjektiven Pflichtenstellungen, die in der menschlichen Existenz selber begründet liegen, während und wogegen sich die Legalität des Handelns mit Bezug auf die Rechtsordnung, die Rechtsnormen stets auf die Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen menschlichen Individuen bezieht, wie sie eingebunden sind in das gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb der menschlichen Gemeinschaft; Wenn auch die einzelne Existenz eines Subjekts mit sich selber immer schon als eine Art von Ko-Existenz ausfällt, so erweist sich das Nachkommen gegenüber einer ethisch-moralischen Pflicht als eine Auto-Disziplinierung, während und wogegen der Gehorsam gegenüber einer Rechtspflicht, das Nachkommen gegenüber rechtlicher Verantwortung eine Unterwerfung unter den Rechtszwang bedeutet, weil diese dem einzelnen Subjekt gegenüber heterogen ausfällt; Wenn die menschliche Ko-Existenz in einer Präsenz des einen Bewusstseins- oder Gewissensträgers gegenüber einem anderen besteht, so begegnen verschiedene Rechtspersonen einander real, in der Lebenswirklichkeit; während und wogegen die denkmöglichen Subjekte, mit denen das real existierende Subjekt beim ethisch-moralischen Beziehungen zu sich selber als einem Individuum recht eigentlich verschiedene Masken darstellen, die sich das

eine Subjekt aufsetzt; Gleichwie es zwischen der Existenz und der Ko-Existenz zwar eine Affinität, aber keine Identität gibt, so verhält es sich gleich auch mit der ethisch-moralischen Selbstgesetzgebung, dem autonomen Moralgesetz, und der heteronomen Gesetzgebung, dem heterogenen Rechtsgesetz, von denen von aussen hin Pflichten auferlegt werden; Die autonome Verpflichtung, die ein Subjekt sich selber auferlegt, haben noch unter Beweis zu stellen, dass sie auch richtig und gerecht ausfallen, bevor sie befolgt werden, während und wogegen die heteronomen Rechtspflichten, die vom Rechtsgesetz aufgestellt werden, ohne weiteres zu befolgen sind, ihnen nachzukommen ist, und zwar dadurch, dass sich das Rechtssubjekt ihre Legalität, ihre mehr oder weniger Entsprechung zur Gerechtigkeit in Erinnerung ruft; Ethisch-moralische, autonome Selbstgesetzgebung und heteronome Rechtsgesetzgebung, und das heisst die Ordnungen von Ethik und Moral auf der einen, des Rechts auf der anderen Seite, gehen nicht notwendig ineinander auf, gehen nicht zwingend ineinander über, denn die Rechtsnorm auferlegt dem Rechtssubjekt strenge Obliegenheiten, die auch dann zu befolgen sind, wenn sie das Subjekt am liebsten missbilligen oder wie auch immer uminterpretieren wollte.

IV. Geltendmachung von Rechtsansprüchen, Positivierung des Rechtsgesetzes

- 4.1 Wenn man dazu verpflichtet ist, die Rechtsnormen zu respektieren, bevor man sich damit auseinandergesetzt hat, verlangt dies denn nach einer strengen Gleichheit und strikten Gegenseitigkeit der Rechtsbeziehungen zwischen den individuellen Rechtssubjekten? Die Naturrechtslehre hat die typische Konstellation der rechtlichen Verpflichtung untersucht; Die historische Rechtsschule dagegen die Entstehung und Entwicklung der einzelnen besonderen Rechtsstellungen und Rechtspflichten; Das "Naturrecht" gibt das transzendente Prinzip für die "positive Rechtsordnung" ab, und daher rührt denn auch die Gegenseitigkeit Abhängigkeit und Angewiesenheit der beiden Betrachtungsweisen.
- 4.2 Das Recht, die Rechtsordnung verwirklicht die Gerechtigkeit der zwischenmenschlichen Beziehungen, wobei die Gerechtigkeitsordnung nicht in einem natürlichen Gleichgewicht besteht, das sich im gemeinschaftlichen Zusammenleben wie von selber ausbilden würde (wie dies im Tierreich der Fall ist), sondern vielmehr eine Ordnung der Gleichheit, wie sie von den Menschen bezweckt wird, getragen vom Willen, zu optieren für die gerechte Ordnung und gegen die gesetzlose Willkür, wodurch sie darauf verzichten, sich "ex lege", also "rechtsfrei", "gesetzlos" ausserhalb der und über die Rechtsordnung zu stellen.
- 4.3 Die gerechte Ordnung der Gleichheit verlangt danach, dass allen Rechtssubjekten gleiche Rechte zukommen, ein gleiches Recht auf die Ausbildung einer Rechtspersönlichkeit, ein Anrecht auf Eigentum an ihrem Besitz, sowie einen Anspruch, ihre Persönlichkeit und ihr Hab und Gut geltend zu machen, gegen andere Rechtssubjekte zu verwahren.
- 4.4 Der Wille des Rechtssubjekts verfügt souverän darüber, was zu veräussern und was innezuhaben sei, undsowweiter; Doch kann das Rechtssubjekt seine Interessen nur sozusagen objektivierend geltend machen und rechtlich durchsetzen, in gleicher Entsprechung dessen, wie auch jedes andere Subjekt dies zu tun vermöchte; Deshalb erweist sich die "Form" des Rechtsgeschäfts und des rechtlichen Handelns als essentiell wichtig, wenn nicht gar eine gewissen Formelhaftigkeit, ein gewisser Formalismus dazu tritt; Diese "Form" des rechtlichen Handelns erweist sich nicht als ein Hindernis für die Willensbildung, noch für die hypokritische Kaschierung von arbiträren Willensakten, sondern vielmehr als Massgabe für die objektive Geltendmachung von rechtlich geschützten Interessen, als normative Gesetzmöglichkeit des rechtlich geordneten Wollens, durch das menschliche Willensleben selber auferlegt.

- 4.5 *Die Rechte an Dingen werden aufgrund einer spontanen Regung beansprucht und geltend gemacht; Ist das Eigentumsrecht ein natürliches Recht oder ein von der positiven Rechtsordnung eingeräumtes Recht? Wenn das "Naturrecht" das transzendente Prinzip der positiven Rechtsordnung abgibt, dann erweisen sich alle besonders ausgeprägten Rechtsstellungen als positiv-rechtlich, einschliesslich des Rechts am Besitz und Eigentum; Auch das Eigentumsrecht stellt sich als die rechtliche Lösung einer bestimmten problematischen Situation dar; Eine allgemeine Frage der menschlichen Existenz, eine generelle Problemfrage der Notwendigkeit des menschlichen Zusammenlebens in Gemeinschaft, wird durch das Eigentumsrecht einer ebenso allgemeinen, generischen Lösung oder Antwort zugeführt; Die einzelnen Rechtsstellungen, einschliesslich das Eigentumsrecht, sind von einem "Geist der Gerechtigkeit" inspiriert; Die rechtliche Problemantwort, die auf die Frage nach dem situativen menschlichen Zusammenleben in Gemeinschaft erteilt wird, geht dahin, dass das Subjekt alles das zu seinem Eigen hat und als sei Eigentum erklären kann, was es als erster in Besitz genommen hat, es der "Natur" abgerungen hat und für sich beansprucht, und es nicht etwa anderen Rechtssubjekten entzogen hat, die es vor ihm schon innegehabt haben; Diese Konzeption hat zur Voraussetzung, dass die "Natur" keine Rechte an sich selber hat; Auf diese Weise kommt es zu einer Unangemessenheit, zu einer Unverhältnismässigkeit zwischen dem unendlichen, grenzenlosen Willen und Wunsch nach Besitz und Eigentum und der Endlichkeit dessen, was man überhaupt in Besitz nehmen, zu Eigentum haben kann, mithin zwischen dem subjektiven Willen, etwas für immer besitzen zu wollen, und der Zeitgebundenheit alles Dingliches, sowie der Zeitweiligkeit alles irdischen Lebens, oder auch zwischen der Kausalität des Zusammentreffens zwischen dem Subjekt und den Dingen dieser Welt auf der einen und der Unnachgiebigkeit des Subjekts, dieses eine in Besitz zu nehmen und zu Eigentum zu haben; Das Subjekt haftet mit seinem Willen zum Innehaben dem Besitz, dem Eigentum an, die es eben zu seinem Eigen innehat (sein Körper, seine Zeit, seine Habseligkeiten), und so ergeht es allen Subjekten mit ihren je eigenen Dingen, Sachen; Also kommen allen Subjekten unterschiedliche Dinge zu, aber ist dies denn "ungerecht", oder wäre nicht auch ein Tausch der Stellung oder eine gleichmässige Verteilung aller zur Verfügung stehenden Güter ungerecht (wo schon diese Güter ungleich ausfallen), gleichwie auch die Zuteilung der gleichen Sorge und Fürsorge (wo doch die Möglichkeiten ungleich verteilt sind, und wo doch auch die Fähigkeiten und Beschwerlichkeiten ungleich ausfallen), sodass sich die anfängliche Ungleichheit als eine nicht auszuräumende Schranke der Gerechtigkeit erweist, es aber immerhin ein billiges Verlangen nach Gerechtigkeit und Gleichheit darstellt, eine Gemeinschaft aller Güter zu bezwecken, um die unausweichliche Ungerechtigkeit und Ungleichheit der Schicksale in einer Rechtsordnung überzuführen und einzubinden, die von Gerechtigkeit und Gleichheit getragen ist; Der Besitzwille, das je Eigene zu Eigentum zu haben, das innezuhaben, was man mit seinem Willen für sich eingenommen hat, und das der Voraussicht und der Unvorhersehbarkeit unterliegt; Von der ungleichmässigen Verteilung der Güter rührt denn die Starrheit der Besitz- und Eigentumsverhältnisse, die danach verlangen, dass ein Subjekt das zu respektieren hat, was anderen Subjekten aktuell zukommt, und umgekehrt das respektiert wird, was man selber aktuell innehat (auch wenn man sich Gesetze ausdenken mag, um auf dem Weg des Rechts allzu grosse Anhäufungen von Besitztümern und Eigentum zu verhindern); Man kann nur Achtung und Respekt vor dem Besitz und Eigentum einfordern, wenn man sich implizit daran gebunden weiss, den Besitz, das Eigentum Aller anzuerkennen und zu respektieren.*
- 4.6 *Wenn das Recht, die Rechtsordnung in einer Hypokrisie bestehen würden, dann handelte es sich dabei um eine Komödie, die von den Stärkeren aufgeführt würde, zum Zweck ihres*

tieferen Bedürfnisses, ihre eigene Gewaltanwendung zu "begründen und zu "rechtfertigen"; Man kann nur in Gemeinschaft zusammenleben, wenn man mit dem festen Vorsatz einer Gerechtigkeitsordnung in diese Rechtsgemeinschaft selber eintritt; Der Mensch verfügt nun aber nicht über eine konzeptuelle Vorstellung von der Gerechtigkeit (denn solches ist nicht menschenmöglich), sondern hat immer nur ein Verlangen, das tief verankert ist, aber eine unklare Vorahnung bezeichnet; Die kommutative, ausgleichende Gerechtigkeit hat Beurteilungen und Bewertungen zu ihrer Voraussetzung, die austauschbaren Gütern einen bestimmten Wert zuschreiben; Die distributive, austeilende Gerechtigkeit bedingt eine hierarchische Ordnung zwischen diesen Werten von Gütern; Die korrektive Gerechtigkeit oder Gleichstellung ist bedingt durch das Rechtsbewusstsein der jeweiligen Zeitumstände; Die Gerechtigkeit wechselt ständig zwischen diesen ihren verschiedenen Konzeptionen, da sie selber keine solche Konzeption darstellt, sondern vielmehr eine Kategorie abgibt oder eine Grundforderung ausmacht; Dass die Gerechtigkeit eine Forderung des menschlichen Bewusstseins darstellt, dass wird deutlich, wenn die Parteien im Streit um die ihnen zukommenden Rechtsstellungen das Recht, die Rechtsordnung einschränken, sich selber ausdifferenzieren, such auszuprägen; Indem die Rechtsordnung, die Gerechtigkeitsordnung sich selber ausdifferenziert, ausprägt (in objektiven Rechtsstellungen, zur objektivierend positivierten Rechtsordnung), wirkt es auf die Bildung des Rechtsbewusstseins ein; Die Grundforderung nach Gerechtigkeit mit ihrer Einwirkung auf das subjektive Bewusstsein wird dann Genüge getan, wenn das objektive Recht, das sich in der positiven Rechtsordnung eine eigene Instanz geschaffen hat), es sich herausnimmt, einen imperativen Anspruch, einen normativen Geltungsanspruch zu erheben, und Rechtszwang zu beanspruchen, zwangsweise Durchsetzung in Anspruch zu nehmen.

- 4.7 Auch wenn Rechtsstellungen von der Rechtsordnung anerkannt werden, die von Seiten der Rechtsgenossen aus eigenem Antrieb geltend gemacht werden, ergibt sich aus dem Rechtsgesetz die Verpflichtung, diese allgemein zu respektieren; Legalität, Legitimität und Gerechtigkeitsanspruch der Rechtsordnung; Das Rechtsbewusstsein verlangt aufgrund der Rechtsgleichheit danach, dass die Rechtsordnung billig und gerecht ausfalle, wobei die juristische Urteilskraft mit ihrer Beurteilung der Gleichheit darüber befindet, inwiefern und inwieweit die Rechtsordnung billig und gerecht ausfällt; Von da nehmen zwei Tendenzen ihren Ausgang, nämlich die von der positiven Rechtsordnung ins Werk gesetzte Gerechtigkeitsordnung unablässig zu vervollkommen und zu perfektionieren, und dabei das Ideal der Gleichheit, die Idee der Rechtsgleichheit hoch zu halten.
- 4.8 Die Gerechtigkeit lässt sich nicht an der Rechtsgleichheit messen, welche eine ihrer Grundforderungen ist; Um Gleichheit unter den Menschen zu schaffen, um alle Menschen gleich zu stellen, hat man immer ihre ursprünglich bestehenden Ungleichheiten nach Massgabe der Gerechtigkeit unterschiedlich zu behandeln; Um die Belohnungen den Verdiensten anzugleichen, und die Lasten den Mitteln und Möglichkeiten anzupassen, hat man eine Abstufung von Funktionen und Aufgaben ins Werk zu setzen, gegen die sich nur mittels einer erhabenen Selbst-Bescheidung wieder Abhilfe schaffen lässt; Die Inkommensurabilität der Gerechtigkeit im Vergleich zur Gleichheit reduziert jedoch die Gerechtigkeitsordnung nicht zu einer empirischen Verordnung von gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnissen, die ohne Rücksicht auf die Gleichheit auszukommen hätten, sondern verweist nur darauf, dass das Streben nach Gleichheit, nach Gleichstellung immer nur zurückgestellt wird, wenn es dringliche Umstände erforderlich machen, unmittelbar nützliche und zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen.

V. Die Rechtsgemeinschaft

- 5.1 *Die Gemeinschaft wird von zwei Seiten am Leben erhalten, einmal von unten nach oben durch die Geltendmachung von Rechten, einmal von oben nach unten durch die Positivierung von Rechtsgesetzen, was die Frage aufwirft, ob die Rechtsstellungen und die positive Rechtsordnung einzig und allein die sozio-ökonomischen Beziehungen und Verhältnisse beziehen, oder auch noch andere Gegenstände betreffen, andere Inhalte haben können.*
- 5.2 *Der gesellschaftliche Charakter der menschlichen Gemeinschaft lässt sich nicht auf eine Gruppe von Menschen oder auf den Herdentrieb des Menschen reduzieren; Die Sozialpsychologie zeigt die kollektiven Verhaltensweisen der einzelnen menschlichen Individuen auf; Auf der Ebene des Unterbewusstseins lasse sich jedoch individuelle Veranlagungen und triebhafte Instinkte, die Bedürfnisstruktur des Menschenschlags nicht voneinander unterscheiden; Erst auf der Ebene des Bewusstseins lassen sich diese unterscheiden und vom Willensleben absetzen, wenn die Willensbildung einmal eine individuell-persönliche Ausprägung angenommen hat, verschiedene vermittelnde Grundhaltungen ausdifferenziert worden sind, sodass alle Menschen auf Augenhöhe zueinander sind; Es ist das einzelne Subjekt, das sich willentlich Reflexen und Reaktionen enthalten kann, die es zeigen würde, wenn es einzig auf der Welt wäre, um die ihm zukommende Rolle anzunehmen und die ihm zukommende Stelle einzunehmen, die ihm zugeteilt wird als einem Glied des Kollektivs, dem es sich nicht entziehen kann und will; Die Soziologie verbietet es nicht, die kollektiven Verhaltensweisen als übernommen oder angenommen zu interpretieren, die nur gemeinschaftlich ausgeübt werden können und die sich statistisch als kollektive Gesetzmässigkeiten ausweisen lassen; Das gesellschaftlich-gemeinschaftliche Zusammenleben lässt sich nicht auf einen Herdentrieb, nicht auf ein Gruppenverhalten zurückführen, das von einer Triebstruktur, von einer Bedürfnisstruktur geprägt ist, sondern liegt in einer Konstruktion begründet, die vom Willensleben ausgeprägt worden ist, indem Rechtsstellungen geltend gemacht werden, und indem die Geltendmachung von Rechtsansprüchen mittels einer positiven Rechtsordnung geordnet werden.*
- 5.3 *Das wirft zwei Fragen auf: einmal ob das Recht dem ökonomisch geprägten Handeln intrinsisch innewohne, inhärent sei; Der ökonomische Sinn, das Nützlichkeitsdenken oder die Zweckrationalität erweist sich als eine Klugheit und Weisheit, die eine Art von funktionaler Gerechtigkeit ins Werk setzt, mitsamt allen möglichen Transaktionen und Korrekturen, die auf einer bestimmten Interessenkonstellation beruhen; Darin besteht denn auch die Form des ökonomischen Handelns, die einen ursprünglichen Rechtscharakter hat, und die zum Zweck hat, dass sich das Wirtschaftsleben überhaupt in der Form einer Ökonomie entwickeln und entfalten kann, und in diesem Sinn erweist sich die Rechtsnatur als dem ökonomischen Denken notwendig inhärent, intrinsisch, und ist nicht einfach nur die Fernwirkung und auch nicht einfach nur die Erfahrung, die darin aufgehen würde; Doch reguliert und ordnet das Recht auch andere als ökonomische Beziehungen und Verhältnisse, so etwa den nicht-ökonomischen Verwendung von ökonomischen Gütern und Werten, oder etwa auch eine reflektiertere, vernünftiger Art von Gerechtigkeit, die über der Zweckrationalität zu liegen und zu stehen kommt, und die den ökonomischen Aktivitäten ohne weiteres inhärent, immanent ist; Die unerlässlichen Korrekturen am Gleichgewicht der Ökonomie, damit das Wirtschaftsleben überhaupt funktionstüchtig ist, wird als Rahmenordnung in der Folge einer Korrektur unterzogen und das ökonomische Handeln auf die Grundlage von Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gestellt; Wenn die Ökonomie einfach nur eine Bestrebung ausmache, etwas zu erlangen und etwas zu verdienen, so würde dies nicht einfach die Regelordnung ab extra eines Wirtschaftsrechts Abbruch tun, denn dieses liegt*

zum grössten Teil in den Gewohnheiten begründet, die sich spontan ausgebildet und ausgeprägt haben; Die Statuten der grossartigen und freiheitlichen Organisationen und Gesellschaften der Wirtschaft bilden denn den originäre Rechtscharakter eines streng geordneten Wirtschaftslebens aus.

- 5.4 Und dann die Frage, ob sich denn die Rechtsgemeinschaft auf ökonomische Interessen zurückführen lasse; Die Gemeinschaft ist von menschlichen Affekten und Beziehungen getragen, die auf seelischer Freundschaft und geistig-spirituelle Gemeinschaft beruhen, und die über die Assoziationen der Wirtschaft, der Industrie und des Bankwesens hinaus verweisen; Das oberste, höchste Ziel der menschlichen Vergemeinschaftung besteht in der Verwirklichung des "Gemeinschaftswerts", des "Gemeinschaftszwecks der Menschlichkeit" im Kontext des gemeinschaftlichen Zusammenlebens von Menschen, und zu diesem ethisch-moralischen Ziel und Zweck erheben sich alle gesellschaftlich-gemeinschaftlichen Verbindungen (einschliesslich der ökonomischen Interessengemeinschaften), und darin liegt denn auch der tiefere Sinn von Ethik und Moral, bei aller Kontingenz der normierten und regulierten Beziehungen und Verhältnisse.

VI. Institute, Institutionen der Rechtsordnung

- 6.1 Ist der Staat ein äusserliches Gerüst oder aber eine inwendige Skelettstruktur für das Gemeinwesen? Die rechtswissenschaftliche Staatslehre verweist das Staatswesen in exteriore hominem, verortet es in der Aussensphäre des Menschlichen, um dafür die Innerlichkeit davon freizuhalten und die individuelle Eigeninitiative davon zu befreien, während eine gegenläufige Konzeption den Staat mit der staatlichen, völkischen Gemeinschaft identifiziert, und sich dazu erhebt, von Innen heraus die Anliegen, die Gedankenwelt und das Empfindungsleben der Menschen zu regulieren und zu organisieren; In geschichtlicher Betrachtung variieren die Beziehungen und Verhältnisse innerhalb der Gemeinschaft jedoch zwischen spontan entfalteter Eigeninitiative der menschlichen Individuen und der Binnenstruktur des Staatswesens, des Gemeinwesens; Wenn die individuellen Glieder des Staatswesens und die Struktur des Staatswesens einander in die Hand spielen, dann nimmt sich der Staat auf Verlangen der Nation, des Staatsvolks der Aufgabe an, das Leben der ganzen Nation zu lenken und zu unterstützen; Es erweist sich als unmöglich, eine konzeptuelle Grenze zu ziehen, jenseits eine staatliche Intervention in die edukatorischen Belange der Gesellschaft mit Gewissheit als gewaltsam und missbräuchlich zu bezeichnen wäre; Gleich verhält es sich mit dem Bereich der Ökonomie; Und gleich verhält es sich auch mit dem Geistesleben (es sei denn, es handle sich dabei lediglich um die rechtliche Gewährleistung der Gedanken- und Gewissensfreiheit); Und wenn es dazu kommt, dass das Staatsvolk selber danach verlangt, dass der Staat auch das geistig-spirituelle Leben ordne, dann ist es das Volk, die Nation, die nichts als ihrem Willen entzogen wissen will; Also lässt sich nicht definitiv entscheiden, ob der Staat konzeptuell betrachtet nun ein Endo- oder ein Exo-Skelett der Gemeinschaft ausmache, aber immerhin erweist sich das Staatswesen als eine Stütze, als eine tragende Struktur für das gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen, und darin liegt denn auch seine Funktion und Aufgabe.
- 6.2 Der Staat besteht in einer soliden, stabilen Struktur; Das Moment des Staatsvertrages aus freiem Willen wird als ein naturrechtlicher Mythos wiedergegeben; Die zwei Lesarten dieses Mythos; Das Gemeinwesen, das sich als ein Staatswesen begründet, erweist sich als eine Gemeinschaft, die ihrer selber bewusst geworden ist, was sie zu leisten vermag und worin ihr Gemeinschaftsleben bestehen soll, sodass es ihr am Ende gelingen mag, dieses ihr Eigenleben beständig und beharrlich zu behaupten; Der Staatszweck besteht in der

Inschutznahme aller Staatsbürger mittels einer allseitigen Verpflichtung auf die Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit; Der Staat hat sich auch gegen Innen vor seinen eigenen Fehlleistungen zu verwahren, und nicht nur gegen Aussen zu behaupten; Dem Staat kommt eine ideelle Staatspersönlichkeit zu, die nicht mit der physischen Person derer zu verwechseln ist, die ihn regieren; Dieser Idealfigur unterliegt das individuelle Wollen, oder besser die Beliebigkeit und Willkür Aller (pactum subiectionis); Zur Verdeutlichung bleiben alle Bürger zur staatlichen Gemeinschaft verbunden durch ihren Willensakt, womit sie alle in gleichmässiger Weise der ideellen Persönlichkeit des Staatswesens Folge leisten (pactum unionis); Wenn im einzelnen menschlichen Individuum eine ideelle Person des Staatswesens fungiert, dann ist dies dem nómos und nicht der physis des Staates geschuldet; Wenn der Staat die Beständigkeit des Geltungsanspruchs einer gerechten Rechtsordnung sicherstellt, erweist er sich als der Prüfstein des Rechts, sodass der Rechtspersönlichkeit des Staates die Rechtsmacht zukommt über die physischen Einzelpersonen, die ihn bezweckt haben und die ihm Folge leisten.

- 6.3 *Der Staat (gleichwie auch die Heimat, die Nation, undsoweiter) erweisen sich als ideelle Gestalten, die von entsprechenden Instituten und Institutionen aktuell verwirklicht werden; Es gibt eine Beziehung zwischen dem Grundempfinden und der Gestalt dieser Idealfigur, denn wo es an einer solchen Idee, an einem solchen Ideal fehlt, da kommt es nicht zur Ausbildung einer solchen Institution, wobei es das Bewusstsein, das Empfindungsleben ist, welches die Ideen, die Ideale generiert, sich ihnen aber als untergeben erachtet; Die Verwirklichung und Aktualisierung, die Objektivierung der Idee, des Ideals gibt Anlass zu einer kollektiven Wirklichkeit, wobei deren Idee die Form oder Ausprägung bedeutet, das Gemeinschaftsleben aber die Materie, das Material, die sich in die Formgebung, in die Gestaltbildung schicken; Die komplexe, komplizierte Struktur der Beziehungen und Verhältnisse macht das Gleichgewicht der Kräfte schwierig herzustellen, lässt die Degeneration umso schwerwiegender ausfallen, und darin besteht denn die grosse Versuchung, dass die eigenen Interessen höher gestellt werden als die verbindende Idee, das verbindliche Ideal; Es besteht auch die Gefahr, die öffentliche Ordnung des Gemeinwesens als Mittel zum Zweck der eigenen Partikularinteressen zu instrumentalisieren; Beziehungsweise umgekehrt besteht ein gewisses Risiko, dass man sich von der Idee, vom Ideal überwältigen lässt, bis zu dem Grad, wo einem der Schwung der eigenen Tatkraft und Wirkmacht abhanden kommt; Letzten Endes haben sich zwar alle in die Idee, in das Ideal zu schicken, aber fortwährend daran zu arbeiten, dass sie ihren Beitrag dazu leisten, und sich nicht einfach nur unterordnen.*
- 6.4 *Der Staat, die Staatsorganisation erweist sich als eine solche Institution des Staatswesens, und das Paradox besteht dabei darin, dass er sich als eine von den Bürgern errichtete Staatsmaschinerie, die alle in Schach halten soll, die es übertreiben, genauso gut auch gegen seine Bürger richten kann; Im Spannungsfeld zwischen dem Moment der Gesetzgebung, der Rechtsetzung und dem Element der Repression übt der Staat auf die Bürger fortgesetzt einen Druck aus, damit jeder die Rechtsgesetze achte und sein Verhalten anpasse; Bei den Staatswesen der antiken Welt, deren Grundidee religiöser Natur gewesen ist, hat dieser Druck in einer "Eduktion", in einer "staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung" bestanden, und diese Vorstellung ist nie ganz untergegangen; Auch den Staaten der Neuzeit ist es gelungen, die Bindung zwischen dem Menschlichen und Göttlichen neu anzuknüpfen; Wenn das Staatswesen als Nation, als Heimat empfunden wird, dann erscheinen alle staatlichen Forderungen als eine herrschaftliche Machtausübung, auch wenn die frei gewählten Repräsentanten des Volkes über das Staatshandeln befinden, und trotz aller Garantien der*

Gewaltentrennung; Als eine Idealfigur steht das Staatswesen mit seiner freien Persönlichkeit über den freiheitlichen Bürgern, und stellt sich diesen entgegen; Das trifft aber nicht zu für den Fall des Absolutismus, wo die ideelle Personifikation mit der physischen Person des Machthabers verwechselt wird, und wo der Folgewille gegenüber der Idealperson zu einer Unterwerfung unter die Gewalt der physischen Person des Machthabers degeneriert; Gleich verhält es sich bei der kollektivistischen Staatsauffassung, wo das Staatswesen mit dem "korporativen Staat" verwechselt wird; In diesen beiden Fällen mag sich zwar auch Gleichheit und Solidarität ausbilden, aber sowohl die Rechtsstellung (die "Rechte" der Bürger), als auch die politische Partizipation (die Staatssouveränität, die der ideellen Persönlichkeit des Staates zugewiesen wird), bleiben dabei dem Gesellschaftlichen, Gemeinschaftlichen verhaftet; In der westlichen Welt leistet das einzelne menschliche Individuum Verzicht auf die Bequemlichkeiten der unmittelbaren Lebensgemeinschaft der sozialen Gruppe, und optiert für die individuellen Freiheiten und Grundrechte, vertraut auf seine Eigeninitiative, und schreibt dem Staatswesen eine ebensolche Persönlichkeit zu, die freiheitlich und autonom agiert; Im Orient wird ein solcher "Idealismus" des Okzidents als undenkbar zurückgewiesen; Wenn man den Menschen nicht bloss als ein Lebewesen betrachtet, dann macht er eigene "Rechtsansprüche" in eigener Sache geltend, und der Geist der Gerechtigkeit, der von ihm dabei geltend gemacht wird, wird vor ihm als Staatsbürger personifiziert als eine staatlich organisierte Gerechtigkeitsordnung, wobei das Staatswesen ebenso frei und ungebunden agiert, wie auch eine Individualperson.

- 6.5 *Gibt es den ethischen Staat? Aber sollte er denn eine ethische Person oder eine kollektive Entität ausmachen? Als eine solche Kollektivperson haben den Staat die Vertreter des Materialismus und des sogenannten "Idealismus" aufgefasst; Damit hat die Gegenreaktion über das Ziel hinausgeschossen, denn man hat dem Staatswesen eine "ideelle" Rechtspersönlichkeit zuzuschreiben (die nicht mit der "geistigen" Person des menschlichen Individuums zu verwechseln ist), wenn man nicht in eine Theorie vom Gesellschaftsvertrag und in eine Verherrlichung des faktischen Staatsapparats zurückfallen will, um das Staatswesen als gemeinschaftliches Zusammenleben zu beschreiben; Wenn man den natürlicherweise menschlichen Gestaltungen einen autonomen Wert zuerkennen will, dann hat man den menschlichen Instituten und Institutionen, und darunter auch dem Staatswesen, eine ideelle Persönlichkeit anzuerkennen; Zwischen den menschlichen Individuen und dem Staatswesen als Kollektivperson besteht denn also eine Beziehung zwischen einer (physischen und geistigen) Individualperson und einer (ideellen) Personifizierung; Handelt es sich dabei nun um eine Rechtsbeziehung oder um ein ethisch-moralisches Verhältnis? Kann man denn überhaupt eine solche dilemmatische Alternative zwischen "juridisch" und "ethisch" als Frage stellen? Selbst wenn man den Staat auf die Funktion der Organisation des gemeinschaftlichen Zusammenlebens unter einer äusserlichen Gerechtigkeitsordnung festlegt, stellt sich diese Reduktion bereits als eine ethisch-moralische Zielsetzung und Zweckbestimmung heraus; Der Staat lässt sich auch mit anderen Aufgaben betrauen, die auf der staatlichen, nationalen Willensbildung beruhen, etwa mit ökonomischen; Oder auch mit Bildungs- und Erziehungsaufgaben oder mit kulturellen Aufgaben; Wenn man auf Anerkennung und Applaus, auf Plausibilität hofft, dann kann man sich nicht dem Urteil der Mehrheit entziehen, und also nicht den mehrheitlich getroffenen Entscheidungen des Staates, dem die Mehrheit der Staatsbürger die Aufgabe zukommen lässt, die Beurteilungen im einzelnen auszuführen und durchzuführen, zu vollziehen, während wenn man auf eine solche äusserliche Anerkennung und auf eine allgemeine Zustimmung verzichtet, dann steht man nicht mehr in Abhängigkeit von dieser Urteilsfindung der Mehrheit und unter-*

liegt auch nicht mehr den mehrheitlich getroffenen Entscheidungen des Staates, sondern ist einzig und allein dem Geistesleben anheimgestellt.

- 6.6 *Es gibt nun aber eine Funktion und Aufgabe, die einzig und allein der Staat ausüben, innehaben kann, nämlich die Organisation des gemeinschaftlichen Zusammenlebens unter der Herrschaft einer gerechten Ordnung; Damit diese Pflichtaufgabe durchgeführt werden kann, ist von seiten der Magistraten und Funktionäre, des Beamtentums "zivile Tugendhaftigkeit" gefordert; Dadurch werden die natürlichen Tugenden, im Sinn von Empfindungen in interiore homine, als Tugendhaftigkeit in exteriore homine verwirklicht, realisiert.*
- 6.7 *Was die untergeordneten Institute und Institutionen angeht, so hat der Staat diese so zu ordnen, so zu organisieren, dass sie mit der Staatsordnung, mit der Staatsorganisation koordiniert sind; Bisweilen geschieht dies auf eine krasse Art und Weise, indem der Staat sogar in das Privatleben seiner Bürger eindringt, wo es ihm doch obliegt, gerade diese Sphäre der inneren, intimen Freiheit zu schützen; Die Beziehung zwischen verschiedenen Staaten oder mit einem übergeordneten Staatswesen lässt sich geschichtlich betrachtet auf verschiedene Art und Weise ausgestalten, wobei auf eine Bewegung der "Unabhängigkeit" immer wieder eine Gegenbewegung der "gegenseitigen Abhängigkeit" abgefolgt ist; Der Mensch muss darauf bedacht sein, auch auf dem Gebiet des Politischen Universalität anzustreben, wobei sich ein solcher Universalismus nicht einholen lässt, sondern immer nur aufgegeben bleibt.*
- 6.8 *Auch die Katholische Kirche stellt eine solche Institution dar, die jedoch auf der Grundlage der Religion beruht, auch wenn sie von Menschenhand bewerkstelligt wird, aber welches ist denn die Beziehung zur Institution des Staates? Auch der Staat, das Staatswesen verfügt über eine ihm eigene menschengerechte Universalität, und diese Problematik lässt sich nicht ausräumen, macht aber nur Sinn unter dem Gesichtspunkt der Institution der Kirche; Wenn man der menschlichen Vernunft für die natürlichen Dinge dieser Welt eine Autonomie zuerkennt, dann hat der einzelne Mensch Anspruch darauf, von diesem Vernunftvermögen auch die ausschlaggebende Instanz bei den staatlichen Angelegenheiten einzufordern, abzuverlangen; In weltlichen Angelegenheiten kann die Kirche bloss korrigierend ermahnen, aber nicht autoritativ bestimmen; Anstatt sich auf solche Versuche zu konzentrieren, wo sich die Kirche dem Staat übergeordnet hat, ist zu erinnern an Situationen, wo die Katholische Kirche selber Staat gemacht hat, dies in Ermangelung eines weltlichen Staatswesens, und zum Wohl der Bevölkerungen; Anstatt sich der staatlichen Willensbildung zu ermächtigen, verlangt die Kirche nach dem Gehorsam der christlichen Staatsbürger; So kommt es zu einer Aufteilung der Autonomie bei der Organisation des gerechten Zusammenlebens der Menschen in Gemeinschaft, in exteriore homini, und der Innerlichkeit der Religiosität, des ethisch-moralischen Empfindens und Gewissens, in interiore homini.*

